



**Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien
zum Entwurf der Verordnung zur Änderung
von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW**

Die Landeselternschaft der Gymnasien nimmt lediglich zum Artikel 1 des Entwurfs zur Veränderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Sekundarstufe I (APO - SI) Stellung.

Grundsätzliches

Wir bedauern, dass das Schulministerium bei der Ergänzung der APO-S I es versäumt hat, den Schulen ein generelles Mitwirkungsrecht bei der Einrichtung von Inklusionsklassen einzuräumen und somit die Möglichkeit zu eröffnen, in Absprache mit der Schulaufsicht und dem Schulträger, die Einrichtung inklusiven Unterrichts abzulehnen, wenn ihre personellen und sächlichen Ausstattungen eine qualitativ anspruchsvolle Förderung der Schüler nicht zulassen.

Auch wenn eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht die personelle und sächliche Ausstattung einer Schule regelt, so sind doch diese Ausstattungsbedingungen untrennbar mit den Möglichkeiten der Förderung aller Schüler – und hier insbesondere der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf – verbunden. Die Landeselternschaft hält hier eine entsprechende Ergänzung des § 1 Abs. 1 der geltenden APO - S I und einen Verweis auf die Regelung des § 20 Abs. 5 SchulG n. F. für erforderlich.

Hinzu kommt, dass der Entwurf keine Aussagen darüber macht, welche Qualitätskriterien erfüllt sein müssen, damit an einem Gymnasium auch zieldifferent zu fördernde Schüler aufgenommen werden können. Nach wie vor hält es die Landeselternschaft für erforderlich, dass Gymnasien ebenso wie alle Schulen Förderkonzepte für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf entwickeln. Darüber hinaus benötigen die Schulen eine exakte Diagnostik des Förderbedarfs um im regulären Unterricht Schülern mit Handicap und den anderen Schülern gerecht zu werden und die hohe Qualität des Unterrichtes zu gewährleisten.

Die Landeselternschaft bedauert, dass dieser Entwurf lediglich den zweiten Schritt, die reine Kapazitätsbeschränkung für die Aufnahme, regelt, bevor zum Wohl der Schüler Aufnahmevoraussetzungen im Sinne von Gelingensbedingungen für eine qualitativ anspruchsvolle Förderung definiert werden.

Viele Gymnasien sind nach unseren Informationen grundsätzlich bereit, Inklusionsklassen einzurichten. Solange aber die Umsetzungsmöglichkeiten schulintern entwickelter Förderkonzepte keine Rolle für die Aufnahme spielen und weiterhin Unklarheit über eine entsprechende Ressourcenausstattung besteht, werden viele Gymnasien die Aufgabe des inklusiven Unterrichtes eher zurückhaltend annehmen. Da Schulaufsichtsbehörden jedoch unter dem Druck stehen, Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mindestens eine allgemeine Schule vorzuschlagen, besteht trotz der Beteuerungen des Schulministeriums und der Schulaufsicht, in der gelebten Praxis nicht gegen den Willen

der Schulen zu entscheiden, aus Sicht der Landeselternschaft weiterhin die Gefahr der Zwangseinführung von Inklusionsklassen an allgemeinen Schulen.

Die Landeselternschaft appelliert daher noch einmal eindringlich, den Gymnasien, deren Eltern- und Schülerschaft zu vertrauen, deren Bereitschaft, inklusiven Unterricht freiwillig in ausreichendem Maße einzuführen, nicht zu unterschätzen und diese Bereitschaft durch klare Qualitätsstandards und eine eindeutige und ausreichende Ressourcenzuweisung zu unterstützen.

Zum Entwurf des Absatzes 4 zu § 1 APO-SI nimmt die Landeselternschaft wie folgt Stellung:

Im Absatz 4 zu § 1 der APO-S I wird ein gesondertes Aufnahmeverfahren für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eingeführt.

Wir begrüßen, dass eine Aufnahmekapazität durch den neuen Absatz 4 zu § 1 APO - S I aufgenommen werden soll, hätten uns aber eine Präzisierung gemäß § 46 Abs. 4 SchulG NRW n. F. gewünscht, der rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf vorsieht – also Einzelinklusion ausschließt. Ebenso halten wir die Festschreibung einer Obergrenze der Schülerzahl mit sonderpädagogischem Förderbedarf für sinnvoll, wie sie in der Begründung zum Entwurf der APO-S I mit der Angabe von in der Regel zwei bis vier Schülern aufgeführt wird. Auch hier sollte die Schule je nach Förderschwerpunkt und gemäß ihres Förderkonzeptes ein Mitspracherecht erhalten.

Düsseldorf, 03. Dezember 2013